

# **BGer 1F 38/2018 vom 3. Dezember 2018**

Bundesgericht, 2018-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_38\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_38_2018)

FR: TF 1F 38/2018 du 3 décembre 2018

IT: TF 1F 38/2018 del 3 dicembre 2018

## **Regeste**

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1B\_342/2018 vom 18. Oktober 2018 | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil vom 18. Oktober 2018 hat das Bundesgericht eine Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ betreffend eine strafprozessuale Beschlagnahme abgewiesen (Verfahren 1B\_342/2018).

### **E. 2.1**

Mit Schreiben vom 21. November 2018 ersucht A. \_\_\_\_\_ darum, das Urteil vom 18. Oktober 2018 zu revidieren.

### **E. 2.2**

Die Aufhebung oder Abänderung eines Bundesgerichtsurteils ist nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes nach Art. 121 ff. BGG möglich.

### **E. 2.3**

Der Gesuchsteller macht geltend, das Bundesgericht habe in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt ( Art. 121 lit. d BGG ). Dies betreffe zunächst zum einen das Fotoprotokoll des Revierförsters vom 24. Juni 2015 sowie das Schreiben von B. \_\_\_\_\_ von der kantonalen Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), der geschrieben habe: "Fachlich konnten wir Ihrem Vorgehen nichts entgegenbringen." Es ist allerdings nicht erkennbar, inwiefern diese Umstände erheblich sein sollten. Insbesondere geht weder aus den Fotos noch der zitierten Aussage hervor, dass dem Gesuchsteller die beanstandeten Geländearbeiten bewilligt worden waren.

### **E. 2.4**

Weiter bringt der Gesuchsteller vor, das Bundesgericht habe aus Versehen nicht beachtet, das auf dem Foto 2-3 nur vom Schneepflug gestossener Schnee und Kies zu sehen seien. Die Pfosten und Querhölzer, die darauf zu sehen seien, würden von ihm selbst über den Sommer entfernt und eingelagert. Entgegen diesen Vorbringen hat das Bundesgericht insoweit ebenfalls keine erheblichen Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt.

Vielmehr setzte es sich mit den betreffenden Rügen am Entscheid des Kantonsgerichts Luzern auseinander und kam in E. 3.7 zum Schluss, es sei unter Willkürgesichtspunkten nicht zu beanstanden, wenn das Kantonsgericht gestützt auf die Aussagen des Gemeindepräsidenten und ehemaligen Revierförsters sowie insbesondere die von diesem erstellten Fotos davon ausgegangen sei, dass die Strasse im Einmündungsbereich der Zufahrt zur Scheune des Beschwerdeführers verbreitert worden sei und es sich um nicht

bloss provisorische, auf die Winterzeit beschränkte Veränderungen handle. Ein Revisionsgrund ist auch in dieser Hinsicht zu verneinen.

### **E. 2.5**

Soweit der Gesuchsteller schliesslich behauptet, das in den bundesgerichtlichen Ausführungen zum Sachverhalt erwähnte Fotoprotokoll vom 10. September 2013 sei ihm nie zur Kenntnis gebracht worden, und insoweit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, macht er keinen gesetzlich vorgesehenen Revisionsgrund geltend. Darauf ist nicht einzutreten. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Gesuchsteller davon ausgeht, dieses Fotoprotokoll sei für den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung gewesen.

### **E. 3**

Das Revisionsgesuch ist ohne Schriftenwechsel ( Art. 127 BGG ) abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1 f. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.